

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 15. Mai 1833.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 8ten d. M. daß auch den Zoll- und Steuer-Beamten, welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner Ordre vom 31sten August v. J. erwähnten Individuen die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilliget werde.

Berlin den 28. Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Schuckmann und Raassen.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Mai 1833.

I.

Es wird im Verfolg des wegen der Prüfung als Feldmesser unterm 20sten Octbr. 1831 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Publikandums den dabei Betheiligten nachstehendes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern von Schuckmann hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Breslau den 4. Mai 1833.

I.

No. 30.  
Betreffend den  
Denunzianten-  
Antheil von  
Geldstrafen  
wegen Strafs-  
sen Polzei-  
Vergehen.

No. 31.  
Betreffend die  
Kauf- und  
Kauf-Ver-  
fahren zum  
Feld-  
mess-Ver-  
fahren.

Durch Verfügung vom 8. März 1824 an die Königl. Ober-Bau-Deputation und den Königl. Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke zu Münster, als General-Director des Katasters, hat das Ministerium genehmigt, daß diejenigen Kataster-Gehülfen, welche nachweisen können, daß sie bereits vor Oftern 1823 als solche angestellt gewesen, zum Feldmesser-Examen zugelassen werden können, ohne sich über ihre Schulstudien ausweisen zu müssen; mit der Beschränkung jedoch, daß wenn sie später das architectonische Examen ablegen wollen, sie nichts-desto-weniger das Zeugniß beizubringen haben, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erforderlich sind.

Diese Bestimmung finde ich mich bewogen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf alle Kataster-Gehülfen auszudehnen, welche vor dem 8. Septbr. 1831 bei einer der Kataster-Commissionen der Rhein-Provinz und Westphalens beschäftigt gewesen sind, und darüber so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der resp. Kataster-Commission beibringen.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung als zusätzliche Vorschrift zu den ihr unter dem 8. Septbr. 1831 über die Prüfung der Feldmesser bekannt gemachten zu betrachten, und demgemäß zu verfahren.

Uebrigens wird zum Ueberflusse dabei bemerkt, daß die hiernach zur Prüfung ausnahmsweise zugelassenen Feldmesser dadurch keinen Anspruch auf die Zulassung zur architectonischen Prüfung erhalten.

Berlin den 22. April 1833.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten  
von Schuckmann.

An

die Königl. Regierung

14956

zu Breslau.

Es ist gestattet worden, mit den drei jährlichen Krammärkten Ross- und Viehmärkte in Zobten zu verbinden. Es werden solche nun auch schon bei den, in Zobten abzuhaltenden diesjährigen Krammärkten statt haben und immer am dritten Tage des Jahrmarkts abgehalten werden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Mai 1833.

I.

## B e l o b u n g e n .

Es hatte bisher auf dem Communications-Wege von Waldenburg nach Friedland eine Durchfahrt durch den Steinau-Fluß statt gefunden, weshalb bei hohem Wasser und Frost die dortige Passage sehr beschwert war.

Hier ist im verwichenen Jahre eine neue hölzerne Brücke von 44 Fuß lang, 26 Fuß breit, erbauet worden, wozu der Herr Graf v. Hochberg auf Fürstenstein das benöthigte Bauholz geschenkt, und durch besondere Bemühungen des Distrikts-Scholzen Zsmer in Schmidtsdorf die baaren Bau-Kosten von 313 Rtl. 27. Sgr. durch freiwillige Beiträge eingesammelt sind.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur Belobung und Nachahmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Mai 1833.

Durch die schleunige und verständige Hilfe, welche der Knecht Deger zu Johannaberg und der Chirurgus 1ster Classe Payer zu Schreibendorf, Münsterberg'schen Kreises, einem erhängt Gefundenen geleistet haben, ist derselbe wieder zum Leben gebracht worden.

Breslau, den 2. Mai 1833.

I.

Nachdem des Königs Majestät auf ein Immediat-Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Waldhrod, Regierungs-Bezirks Cöln, aus Allerhöchsteigener Bewegung Sich bewogen gefunden, zum Neubau der alten verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche, dieser bei ihrer Armuth zu Aufbringung der erforderlichen Mittel hiezu außer Stande sich befindenden Gemeinde, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht haben; so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Merckel Excellenz vom 30. v. Mts. die Königlichen Landrätlichen Aemter und die Herren Superintendenten so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte in unsrem Regierungs-Departement das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die Königliche Insituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können. Uebrigens wird wegen Einsendung dieser Gelder auf die in

unserm Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassene Verordnung vom 16. Septbr. 1832 Bezug genommen und auf die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verwiesen.

Breslau, den 3. Mai 1833.

II.

Nachdem höhern Orts zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Bet- und Schulhauses in dem Colonie-Dorfe Grunewald Amts Zehdenick Behufs Unterstützung der bedürftigen Gemeinde, welche mit einem Kostenaufwande von 5000 Rthl. ein neues Schulhaus zu erbauen beabsichtigt, eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien und neben derselben auch eine Haus-Collecte für diesen Zweck bewilligt worden; so werden in Folge Erlasses des königlichen wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Herrn von Merkel Excellenz vom 22. d. Mts. die königlichen Landrätlichen Aemter und die Herren Superintendenten, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch angewiesen, wegen Ein-sammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern unsers Departements das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die königliche Instituten-Haupt-Kasse hier selbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können. Uebrigens wird zugleich wegen Einsendung dieser Gelder auf die in unserem Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassene Verordnung vom 16. September 1832 Bezug genommen und auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschrift verwiesen.

Breslau, den 25. April 1833.

II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Das Kaiserl. Oesterreichische Landes-Gubernium zu Prag hat uns angezeigt, daß zuweilen Oesterreichische Unterthanen von Preuß. Gerichts-Behörden zur Vernehmung in diesseitigen Rechts-Angelegenheiten vorgeladen worden sind.

Dies ist unzulässig, vielmehr muß die Abklärung durch Requisition der betreffenden den ausländischen Behörden erfolgen, und dabei, wenn von Zeugen-Vernehmung die Rede ist, die Vorschrift §. 223, Titel 10, Theil 1 Gerichts-Ordnung befolgt wer-

No. 86.  
Die Requisition ausländischer Behörden bei Vernehmung der Zeugen und dergl.

den. Sollte aber Confrontation erforderlich sein, so sind die jenseitigen Behörden um Behändigung der Vorladung und Genehmigung der Bestellung zu requiriren.

Hiernach haben sich sämtliche Gerichts-Behörden des Departements zu achten.  
Breslau, den 30. April 1833.

Die General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143 des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direction die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen ;“

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15. Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

- 1) unmittelbar von der General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder
- 2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Special-Directionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15. Juli c. incl. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direction unmittelbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in 5 Tagen, vom dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Schemata zu diesen Erklärungen werden auf Verlangen in den Büreaux der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direction seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurückerhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Special-Direction zu erhalten, so steht es ihm frei vom 10. Juli c. incl. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgebachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Special-Direction niederzulegen sind, und wird darüber ein Attest aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Special-Direction die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verifikation und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direction zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessenten zurückgegeben werden, wenn sie von der erfolgten Zurücksendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons, ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe der ersten verabfolgte Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direction die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu producirenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der stattgefundenen Verloosung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124 des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, sondern im erstern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag desselben auf geeignetem Wege zu realisiren: im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128 des Reichstagsgesetzes das vorschriftsmäßige Attest zugestellt.

Warschau, den 5. März 1833.

Der Staatsrath und Präsident  
(gez.) J. Morawski.

Der Greffier der General-Direction  
(gez.) Drownowski.

Die Untergerichte des Departements werden in Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. April c. auf vorstehende Bekanntmachung hierdurch aufmerksam gemacht.  
Breslau, den 6. Mai 1833.

\*

\* Auf vorstehende, auch an uns zur Publikation gelangte Bekanntmachung werden die von uns resortirenden Behörden, so wie das dabei betheiligte Publikum, ebenfalls aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. März 1833.

Königliche Regierung.

## Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro April 1833.

Es sind:

Die Rechts-Candidaten Meyer, Groß und Lewy als Auskultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Die Auskultatoren Treutler II., Trespe und Sabarth zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Kristen, zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht, der Justiz-Kommissarius Dietrichs zum Justiz-Kommissions-Rath, der Justiz-Kommissarius Hahn zugleich zum Notarius im hiesigen Departement, der Criminal-Richter Schulze in Schweidnitz zum Criminal-Rath, sowie der Stadtrichter Grümacher in Zobten und der Kanzlei-Direktor Schubert beim hiesigen Stadt-Gericht zu Justiz-Räthen ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kuh von Ratibor und der Referendarus Krolewe von Posen, beide anhero zurück, sowie der Referendarius Deyßke von Raumburg, desgleichen die Auskultatoren Raspe von Glogau und Weigelt, von Wallenberg, Haberling, von Darnitz, von Wenßky, Stephani, Paul, Gerhard und Mens vom hiesigen Stadt-Gericht an das Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Hilfsarbeiter Hagemann als Registratur-Assistent beim Land- und Stadt-Gericht in Schweidnitz, und der Gefreite Harbig als Gefangenwärter beim Inquisitoriat in Glatz, an die Stelle des pensionirten Miscera angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schaubert mit Beilegung des Charakters als Justiz-Rath, sowie der Referendarius Krüger mit Beibehaltung seines Charakters, desgleichen die Referendarien Berger und Reinecke, und die Auskultatoren von Colomb und Schur auf ihr Ansuchen entlassen, und der Stadtrichter Grofe in Freiburg mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

## Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten  
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Kauffung Antheil Niemitz.	Schöнау.	Just. Günther.	Just. Fliegel in Hirschberg.
2	Mersine.	Wohlau.	Stadtrichter Schmid.	Stadt-Richter Steiner in Winzig.
3	Schönwaldau.	Schöнау.	Just. Günther.	Kreis-Justiz-Rath von Rönne in Hirsch- berg.
4	Wonnitz.	Nimptsch.	Just. Grögor.	Just. Groß in Fran- kenstein.

## Personalia.

Der Rittergutsbesitzer Kother auf Schönau, Habelschwerdter Kreises, als  
Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der unbesoldete Rathmann Ditto in Habelschwerdt auf anderweitige 6 Jahre  
bestätigt.

Der bisherige Schullehrer Berner zu Rosßdorf, Falkenberger Kreises, nach  
Polnisch-Steine, Dhlauer Kreises,

desgleichen der Schullehrer Reinsch in Sponsberg in gleicher Eigenschaft nach  
Striese, Trebniger Kreises versetzt.

Der Seminarist Hofchen zum Adjunkten bei der Schule zu Diesdorf.



## Fahrmärkte = Verlegung.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, folgende Fahrmärkte für das Jahr 1833 auf die nachbenannten Tage zu verlegen:

- |     |                      |                     |                              |
|-----|----------------------|---------------------|------------------------------|
| 1)  | den zu Proßkau       | auf den 23. Mai     | anstehenden auf den 20. Mai, |
| 2)  | = = Ober-Glogau      | = = 27. August      | = = = 20. August,            |
| 3)  | = = Deutsch-Neukirch | = = 22. October     | = = = 29. October,           |
| 4)  | = = Deutsch-Neukirch | = = 12. December    | = = = 10. December,          |
| 5)  | = = Pitschen         | = = 18. u. 19. Nov. | = = = 11. u. 12. Nov.        |
| 6)  | = = Ziegenhals       | = = 12. August      | = = = 19. August,            |
| 7)  | = = Dttmachau        | = = 13. Mai         | = = = 20. Mai,               |
| 8)  | = = Guttentag        | = = 21. October     | = = = 28. October,           |
| 9)  | = = Bülz             | = = 4. November     | = = = 14. November,          |
| 10) | = = Leobschütz       | = = 2. September    | = = = 3. September,          |
| 11) | = = Leobschütz       | = = 9. December     | = = = 10. December,          |

welches dem betreffenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, am 22. März 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Ankauf von Rothwild.) Zur Beodtlerung eines Thiergartens, wird Rothwild zu kaufen gesucht. Adressen dieserhalb, mit Angabe der festen Preise und dem Alter der zu verkaufenden Thiere, beliebe man in unfrankirten Briefen an den Inspector v. Perski zu Kaczkowo p. Gniwkowo im Großherzogthum Posen, gefälligst einzusenden.

Die Kalk-Niederlage unterzeichneter Brennerei ist in Breslau Schubbrücke No. 19 im Tempel, wo, so wie auf der Brennerei selbst, die Tonne frisch gebrannter Kalk = 1 Rthlr. 15 Sg. und der Scheffel = 16 Sg. zu haben ist. Kalk-Brennerei bei Grünziche.

Ich zeige hiermit ganz ergebenst an, daß bei mir Amts-Siegel für Schiedsmänner fertiget werden, und verspreche sehr billige Preise. Proben und Abdrücke sind fertig zur gefälligen Ansicht bei  
 C. Schwarz in Altmisch.

(Versicherung gegen Hagelschaden.) Einem hochgeehrten landwirthschaftlichen Publicum gebe ich mir hiermit die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß die Hagelschaden-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Döllstadt und Gotha ihre Prämienhöhe für dieses Jahr, dahin festgesetzt hat, daß:

die Kreise Striegau, Steinau, Wohlau, Fauer, Görlitz und Piegnitz	$\frac{7}{8}$ % für Halm- und Hülsenfrüchte, $1\frac{1}{2}$ % für Dehl- und Handelsgewächse;
der Kreis Neumarkt	1 % für Halm- und Hülsenfrüchte, $1\frac{1}{2}$ % für Dehl- und Handelsgewächse;
alle übrigen Kreise Schlesiens, so auch des Großherzogthums Posen	$\frac{3}{4}$ % für Halm- und Hülsenfrüchte, $1\frac{1}{4}$ % für Dehl- und Handelsgewächse

zahlen, zu welchen Prämien von mir zu jeder Zeit Versicherungen angenommen werden, und so wie dergleichen Anträge vorschriftsmäßig angefertigt eingehen, so werden die darüber auszustellenden Polizen, sofort von mir gezeichnet, mit deren Besitz der resp. Antragende auch sogleich versichert ist.

Zur größeren Bequemlichkeit eines hochgeehrten Publicums habe ich in Vollmacht einer Wohlbl. Direction, Herrn Moritz Geiser in Breslau eine Hüls-Agentur übertragen, der sich mit mir vereint um das Interesse dieser Gesellschaft bemühen wird; und sind bei ihm, wie auch bei mir Schlussrechnung vom Jahre 1832 und die Statuten der Gesellschaft stets einzusehen und zu erhalten. Piegnitz, den 3. April 1833.

Conrad Menzel.

General-Agent für Schlesien.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, empfehle ich die bei mir eingerichtete Agentur zu geneigter Beachtung, in Folge welcher ich autorisirt bin, Versicherungs-Anträge zur Besorgung der sofort gen Zeichnung der Polize durch die General-Agentur entgegen zu nehmen. Formulare zu den bei Versicherungs-Anträgen erforderlichen Saategisten werden von mir a 1 Sgr. p. o Stück verabreicht. Breslau, den 6 April 1833.

Moritz Geiser. Schweidnitzer Straße No. 5 im goldnen Löwen.

(Gartenzeitung.) Unter der Redaction des Justiz-Commissarius Görlitz in Reisse vereint mit dem 1. Juli d. J. eine Gartenzeitung für den äußerst billigen Pränumerations-Preis von 1 Rthl. 10 Sg. pro Jahrgang.

Alle Königl. Hoch- und Wohlbl.lichen Ober- und Post-Ämter, so wie alle löbl.lichen Buchhandlungen und der Redakteur nehmen Bestellungen darauf an, und wird ergebenst gebeten, diese möglichst bald anzumelden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.